

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie  
Abt II/1 (Mobilitätswende)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Per E-Mail: [ii1@bmk.gv.at](mailto:ii1@bmk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2022-0.712.903

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0018/22/Hü/DK  
DI Claudia Hübsch

Durchwahl  
3007

Datum  
28.10.2022

## Novelle der Kraftstoffverordnung 2012; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die die KVO 2012 betreffenden Inhalte der Anforderungen der EU-RL 2018/2001 (RED II, Zielvorgaben zum Einsatz von erneuerbarer Energie im Straßenverkehr) in nationales Recht umgesetzt.

Wichtiges Element dabei ist die Forcierung der Anrechenbarkeit des erneuerbaren Anteils von elektrischem Strom, dessen vermehrte Verwendung durch die vierfache Anrechnung auf die entsprechenden Ziele besonders attraktiv gestaltet wird. Eine vierfache Anrechnung wird auch für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs wie zum Beispiel Wasserstoff oder E-Fuels eingeführt.

Die bei Nichterreichen der Ziele zu bezahlenden Ausgleichsbeträge werden auf das Niveau der Nachbarstaaten angehoben. Zudem wird eine Zweckbindung für eingehobene Ausgleichsbeträge eingeführt. Positiv ist, dass diese Beträge künftig zweckentsprechend für Projekte zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich genutzt werden.

Im geltenden Regierungsprogramm ist die „Forcierte Beimischung von Bioethanol (E10)“ festgehalten. E10 ist eine Grundvoraussetzung für die Zielerreichung. Die Einführung von E10 muss von einer breiten politischen Basis getragen werden. Es wird daher ersucht, die angekündigte E10-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMK und unter Einbeziehung aller wesentlicher Stakeholder schnellstmöglich aufzusetzen.

### **Multiplikatoren**

Die Vierfachanrechnung von Strom und RFNBOs auf das Treibhausgas(THG)-Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus sollte die Menge von Biokraftstoffen und Biomethan aus Reststoffen oder Abfällen in Anlehnung an die geltende Erneuerbaren-Richtlinie (RED II) mit dem **Doppelten** der Treibhausgaseinsparung auf die Ziele angerechnet werden können. Mineralölunternehmen sind dringend auf die Ausschöpfung der in der RED II festgeschriebenen regulatorischen Möglichkeiten angewiesen, um die ambitionierten Klimaziele zu erfüllen. Eine nationale Einschränkung dieser Möglichkeiten gefährdet die Zielerreichung. Durch das vorzeitige Auslaufen der Upstream Emissions-Reduktionen (UERs) in AT bei gleichzeitig steigenden THG-Einsparungszielen ist eine Übergangslösung notwendig, bis ausreichende Beiträge aus der E-Mobilität realisiert werden können.

### **Normreferenzen**

Bei folgenden Normenreferenzen sind veraltete Ausgaben angegeben. Die aktuellen Ausgaben sind im Folgenden angeführt:

- ÖNORM EN 590 Ausgabe 1.6.2022
- ÖNORM EN 589 Ausgabe 1.5.2022
- ÖNORM EN 16734 Ausgabe 1.6.2022
- ÖNORM EN ISO 4259-1 Ausgabedatum: 2021 05 15
- ÖNORM EN ISO 4259-2 Ausgabedatum: 2020 04 01
- ÖNORM EN ISO 14064-1 Ausgabe 2019 03 15
- ÖNORM EN ISO 14065 Ausgabedatum: 2022 02 15
- ÖNORM ISO 14064-3 Ausgabedatum: 2019 11 15
- ISO 14687-2 Ausgabe 11/2019 (Wasserstoff Reinheit)

Bei folgender Normenreferenz ist im KVO-Entwurf (bzw. der aktuell gültigen Fassung) ebenfalls eine veraltete Ausgabe angegeben. Die aktuelle Ausgabe ist ÖNORM EN 16709 Ausgabe 1.7.2022 - Dieselkraftstoffmischungen mit hohem FAME-Anteil (B 20 und B 30).

Leider ist die aktuelle Ausgabe im wesentlichen Punkt der zulässigen Produkt-Dichten (7.6 Tabelle 3) fehlerhaft, es wird bereits an einer korrigierten Fassung gearbeitet. Diese wird jedoch nicht vor Inkrafttreten der KVO vorliegen. Wir möchten das BMK daher auf diese Problematik hinweisen, damit nicht jahrelang auf eine fehlerhafte Anforderungsnorm verwiesen wird. Es ist durchaus vorstellbar, dass B20/B30 unter diesen neuen KVO-Rahmenbedingungen eine neue Bedeutung erreichen wird.

### **Rechtsbezug**

Es wird an mehreren Stellen auf die EU-RL 2009/28/EC (RED I) verwiesen; dies ist auf RED II zu aktualisieren.

### **Biomethan**

Wir begrüßen die Aufnahme von Biomethan und Bio-LNG als Erfüllungsoption in Österreich. Es wird jedoch eine Klarstellung benötigt, dass auch importiertes Biomethan (aus EU-Staaten und Drittstaaten), welches außerhalb von Österreich hergestellt und dort gegebenenfalls in ein Gasnetz eingespeist wurde, für die Zielerreichung in Österreich zulässig ist.

### **Wasserstoff**

Eine Erfüllung der Quote ist aktuell nur mit erneuerbarem Wasserstoff vorgesehen. Diese Definition greift zu kurz, da auf europäischer Ebene auch andere Formen von klimafreundlichem Wasserstoff, im Rahmen der Energiewende-Transformation, ein wichtiger Stellenwert beigemessen wird. Daher muss auch klimaneutraler Wasserstoff (z.B. aus der Methanolyse/-pyrolyse bzw. aus Dampfreformierung + CCiS [Carbon Capture und intermediate Storage]) als Erfüllungsoption in den Annex aufgenommen und diesem die Erlangung von Nachhaltigkeitsnachweisen gem. §§ 12 ff KVO ermöglicht werden, da dies die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs 2 Z3 lit c Erdgasabgabegesetz ist. Hier sehen wir noch eine regulatorische Lücke.

### **Berücksichtigung von E-Fuels und anderen klimafreundlichen Treibstoffen**

Die Erfüllungsoptionen im Annex sind derzeit abschließend und sehr spezifisch angegeben. Hier müssen jedoch technologieoffen auch alle Arten von synthetischen Treibstoffen, wie beispielsweise E-Fuels, anerkannt werden. Weiters sollte auch synthetisches Gas aus erneuerbaren Energieträgern als Erfüllungsoption aufgelistet werden und diesen die Erlangung von Nachhaltigkeitsnachweisen gem. §§ 12 ff KVO ermöglicht werden, da dies die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs 2 Z3 lit c Erdgasabgabegesetz ist. Auch hier sehen wir noch eine regulatorische Lücke.

Beispielsweise wird im Rahmen des Projektes Underground Sun Conversion - Flexible Storage ([www.underground-sun-conversion.at/flexstore](http://www.underground-sun-conversion.at/flexstore)) Wasserstoff auf Basis erneuerbaren Stroms und CO<sub>2</sub> aus unterschiedlichen Abgasströmen mit Hilfe eines mikrobiologischen Prozesses in Methan umgewandelt. Das dabei entstehende Methan ist gemäß Gaskennzeichnungsverordnung - G-KenV Anhang 1 B3 lt. E-Control als „Synthetisches Gas auf Basis erneuerbarer Energieträger“ einzustufen und aus unserer Sicht als Substitut für fossiles Erdgas auf erneuerbarer Basis berücksichtigungswert.

### **Ergänzende Fragen/Anmerkungen**

- Anrechenbarkeit von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen: Wir befürworten die Anrechenbarkeit von erneuerbarem Strom auf die Ziele nach §§ 5 und/oder 7. Es werden jedoch Klarstellungen zu folgenden Fragen benötigt:
  - Was bedeutet „und/oder“ bei der Möglichkeit zur Anrechnung auf die Ziele.
  - Wie erfolgt die Berechnung der THG-Einsparung aus erneuerbarem Strom?
  - Soll die THG-Minderung auf der Grundlage der Gesamtstrommenge und des durchschnittlichen Netzemissionsfaktor erfolgen, wie dies bis 2022 galt? Oder soll stattdessen ab 2023 der Anteil des erneuerbaren Stroms und ein gleichwertiger Emissionsfaktor dafür gelten (Mehrdeutige Formulierung im Entwurf, insbesondere im Vergleich zur geltenden Verordnung und dem hier verfolgten Ansatz)?
- Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte: Betreffend die Erfüllung von Verpflichtungen würden wir gerne in Erfahrung bringen bzw. um weitere Informationen ersuchen, ob die Einbringung des erneuerbaren Substitutes und die Minderung der Treibhausgasemissionen des Kraftstoffes gegebenenfalls auch ausschließlich bilanziell erfolgen können.
- Die neu eingeführte Definition „wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß § 2 Z 18 KVO wird im restlichen Verordnungstext nicht mehr aufgegriffen - wir ersuchen um

entsprechende Berücksichtigung dieser Definition und der Definition gemäß Z 17 in den Bestimmungen zum Nachhaltigkeitsnachweis.

## II. Im Detail

### Zu § 2 Z 27 Bioabfälle

Warum wird hier eine eigene Definition von Bioabfällen definiert und nicht die Definition in Annex XIII Teil A lit c verwendet? Die Harmonisierung von Definitionen zwischen Mitgliedstaaten und EU-Regelungen ist zielführend, um Abweichungen zwischen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

### Zu § 2 Z 39 Zertifizierungsstellen

Der Ausschluss nationaler Systeme führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung und hat negative Auswirkungen auf den heimischen Standort und die heimische Produktion. So können beispielsweise Biokraftstoffproduzenten aus Deutschland Biokraftstoffmengen, die im italienischen System (INS) nach Italien gehen, absetzen. Diese Möglichkeit gibt es dann zukünftig für österreichische Produzenten nicht mehr. Im Gegenteil, es wird weiters befürchtet, dass künftig Abfälle als Rohstoffe nicht mehr in der heimischen Produktion verarbeitet werden können, was zusätzlich zu mehr erntebasierenden Rohstoffen führen und sich weiters negativ auf die THG-Einsparungen für den heimischen Markt auswirken würde.

Es wird folgende Änderung vorgeschlagen:

*[...] 39: „Zertifizierungsstellen“ sind unabhängige akkreditierte oder anerkannte Konformitätsbewertungsstellen, die mit einem freiwilligen **oder nationalen** System eine Vereinbarung über die Erbringung von Zertifizierungsdiensten für Rohstoffe oder Brennstoffe schließen, [...]*

### Zu § 6a Kennzeichnung

Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, hier einen Verweis auf ÖNORM EN 16942 Ausgabe 1.5.2021 (Labelling) anzuführen. Diese Norm beschreibt, wie die Kennzeichnung für alle Kraftstoffe u.a. an den entsprechenden Kraftstoffpumpen und ihren Zapfventilen an Tankstellen auszusehen hat (nicht nur E10).

### Zu § 7 Minderung der Treibhausgasemissionen

Der unter § 7 (1) genannten Referenzwert von 94,1 gCO<sub>2</sub>eq/MJ ist **auf 94 gCO<sub>2</sub>eq/MJ** zu ändern, um hier den Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/2001 zu entsprechen.

### Zu § 7a Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte

Die angeführte Option Mengen an verminderten Treibhausgasemissionen, die über die Erfüllung der Verpflichtungen hinausgehen, in das folgende Berichtsjahr zu übertragen, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Ergänzung stellt im Kontext des neuen ambitionierten Zielpfades eine wichtige Flexibilisierung für Unternehmen dar.

Die Ziele nach §§ 5, 6, und 7 sind überwiegend durch den Substitutionsverpflichteten selbst zu erfüllen. Unserem Verständnis nach zählt der Zukauf von bewilligten und übertragenen

- Elektrofahrzeuge(EV)-Ladestrommengen (von „Begünstigten“)
- Mengen an RFNBOs (Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs)
- UERs

zur „Eigenerfüllungsquote“ und ist keine Übertragung der Erfüllung von Verpflichtung auf Dritte. Kann dies so bestätigt werden?

**§ 7a (2):** Da ein Quotenübertrag gem. § 7a (5) Z 2 erst bei Übererfüllung der eigenen Verpflichtung möglich ist, ist die Verwendung dieser Menge zur eigenen Verpflichtungserfüllung ausgeschlossen. Damit kann diese Bestimmung gestrichen werden.

**§ 7a (6):** Ergänzung um „*Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs*“, um hier auch die RFNBOs als Erfüllungsoption zu ergänzen. Analog zur Möglichkeit Strommengen per Vertrag zur Anrechnung auf die THG-Quote übertragen zu können (§ 11) sollte diese Möglichkeit auch für RFNBOs geschaffen werden. Der Hochlauf insbesondere von grünem Wasserstoff ist in Österreich unabdingbar, um Verkehrs- und Klimaziele zu erreichen. Entsprechend sollte dies auch in der KVO incentiviert und eine Gleichbehandlung mit Strom vollzogen werden.

**§ 7a (5) Z 2:** Eine Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen durch einen Dritten sollte unabhängig von der Zielerreichung gemäß §§ 5, 6, und 7 des Dritten möglich sein. In anderen Worten, auch wenn der Dritte seine Ziele nicht erreicht hat, soll er Verpflichtungen des Verpflichteten übernehmen können. Die Konsequenzen einer Untererfüllung der Verpflichtungen nach §§ 5, 6 und 7 sollen im Falle einer Übernahme von Verpflichtungen durch Dritte, vom Verpflichteten auf den Dritten übergehen. Dadurch würde die Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Marktteilnehmer / Verpflichteten gewährleistet werden. Es sollte den Verpflichteten (z.B. Kraftstoffanbieter, Lagerbetreiber) möglich sein - gemäß etwaigen vertraglichen Vereinbarungen untereinander - unabhängig ihrer eigenen Verpflichtungserfüllung die Erfüllung von Verpflichtungen zu übertragen bzw. zu übernehmen.

BEISPIEL: Unternehmen A verkauft unversteuert im Jahr 1 Diesel, welcher durch die beigemischten Biokraftstoffe eine THG-Minderung von 7 % erreicht, an Unternehmen B. Unternehmen B bringt diese Mengen in den Verkehr. Die THG-Minderungspflicht gem. § 7 liegt bei 6 %. Nach Ablauf des Verpflichtungsjahres benötigt Unternehmen A die zu viel gelieferte THG-Minderungsmenge (1 %) zurück, um die eigene Verpflichtung gem. § 7 zu erfüllen. Falls Unternehmen B in Summe keine Übererfüllung in entsprechender Höhe erreicht hat, wäre es nach aktueller Regelung nicht möglich, die Verpflichtung für diese THG-Minderungsmengen zu übernehmen. Dadurch wird Unternehmen A u.U. gezwungen die Ausgleichszahlung zu tätigen, obwohl es in Summe ausreichend Biokraftstoff beigemischt hat.

**§ 7a (8):** Der § 5 ist hier zu ergänzen (... *„Erfüllung der Verpflichtungen gemäß §§ 5, 6 und 7“* ...). Wir gehen davon aus, dass das Banking erst nach 30. September - nach Abschluss aller Übertragungen nach Abs. 6 erfolgen wird und daher ist die Bedingung *„(...) dass die verminderten Mengen an Treibhausgasemissionen bzw. energetischer Mengen von fortschrittlichen Biokraftstoffen nicht bereits gemäß Abs. 6 von Dritten übertragen wurden (...)“* aus unserer Sicht obsolet und kann gestrichen werden.

Das Banking wird limitiert auf die vom Berichtspflichtigen selbst in Verkehr gebrachten Treibhausgasemissionseinsparungen. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar, da jede Treibhausgasemissionseinsparung in Österreich im Berichtsjahr einen Beitrag zur Emissionsminderung schafft. Weiters ist die Handhabung dieser Einschränkung unklar, da alle Emissionsminderungen beim Berichtspflichtigen in eine Gesamtmenge münden. Wie soll hier eine Unterscheidung getroffen werden, welche Menge zur Verpflichtungserfüllung beiträgt und welche Menge in der Übererfüllung ist? Deshalb sollte die Einschränkung *„(...) von den Berichtspflichtigen selbst im Berichtsjahr in Verkehr gebracht wurden“* aus unserer Sicht gestrichen werden.

Die Mitnahme in das Folgejahr sollte für jeden Inverkehrbringer möglich sein, unabhängig ob von Dritten übertragen oder selbst erzeugt. Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

*§ 7 (8) „[...] Diese Emissionsmengen und/oder energetischen Mengen werden im darauffolgenden Berichtsjahr auf die Erfüllung der ~~eigenen~~ Ziele nach §§ 6 und 7 angerechnet.“*

#### **Zu § 8 (7)**

Die Unterposition 3824 90 97 der Kombinierten Nomenklatur ist nicht aktuell und müsste aktualisiert werden.

#### **Zu § 8 (8) Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs**

Es sollte unmissverständlich geregelt werden, dass, der RED II folgend, erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (RFNBOs) auch als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe und Biokraftstoffe mit dem Vierfachen des Energiegehalts angerechnet werden können. Wir schlagen daher folgende klarstellende Änderung vor:

- *§ 8 (8): „Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs können entweder direkt oder als Zwischenprodukt für die Erzeugung von Kraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 5 und 7 angerechnet werden. Für diese Anrechenbarkeit gilt: (...)“*
- *§ 8 (8) Z 2: „Für den Anteil an erneuerbarer Elektrizität, die für die Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs für (1) die direkte Erfüllung der Verpflichtungen gemäß §§ 5 und 7 oder (2) die Verwendung als Zwischenprodukt zur Produktion von Kraftstoffen genutzt wird, wird der durchschnittliche Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in Österreich, gemessen (...)“.*

#### **Zu § 8 (9) Anrechenbarkeit von Upstream Emissions-Reduktionen**

Upstream Emissions-Reduktionen (UERs) sind zumindest im Ausmaß des vorliegenden Entwurfes auf die THG-Ziele anzurechnen. Auch in Hinblick auf die Kurzfristigkeit, mit der die neue KVO in Kraft treten wird, sind UERs für das Jahr 2023 dringend beizubehalten.

**Jedoch:** UER-Projekte sind direkte und wirkungsvolle Dekarbonisierungsmaßnahmen. Aufgrund des gegenwärtig geringen Anteils von Strom an der THG-Reduktion (0,02 % in 2020) und der bei Weitem noch nicht ausreichenden Verfügbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs) sehen wir aufgrund der vorgeschlagenen Änderung die Gefahr einer THG-Einsparungslücke. Diese müsste nach einem Wegfall der UER-Option voraussichtlich durch teurere Erfüllungsoptionen, mit **negativen Auswirkungen für die Verbraucher**, wie der Beimischung von hydrierten Pflanzenölen (HVOs) in Dieselkraftstoff ausgeglichen werden. Die **Anrechenbarkeit von UERs sollte daher mindestens bis zum Verpflichtungsjahr 2026 als Erfüllungsoption** mit der derzeit gültigen Obergrenze zur Erreichung der Zielvorgabe nach § 7 bestehen bleiben. Eine Neubewertung der Anrechenbarkeit von UERs über das Verpflichtungsjahr 2026 hinaus sollte in der für das Jahr 2025 vorgesehenen internen Evaluierung durchgeführt werden.

Vielmehr sollten den Verpflichteten in Österreich alle Flexibilitäten im Rahmen der europäischen Richtlinien gewährt und Anreize gesetzt werden, vermehrt Emissionen im Bereich Exploration & Produktion zu reduzieren und in UER-Projekte weiterhin zu investieren, solange sich die Energiewende im Wandel befindet. Insbesondere sei hier die mögliche Nichtanerkennung von Systemen anderer EU-Mitgliedstaaten und der Beantragung in deutscher Sprache hervorzuheben, die gegenüber globalen UER-Projekten nach internationalen Zertifizierungen in völligem Widerspruch stehen.

Aus diesem Grund sei an dieser Stelle auf das 2017 von der EK veröffentlichte UER-Guidance-Dokument hingewiesen, welches die ursprünglichen Absichten und Bemessung von UER klarstellt. Demnach sind THG-Einsparungen via UER von bis zu 11,95 % zulässig. Die Einschränkungen vor allem in Deutschland (1,2 %) und der nun vorliegende Vorschlag in Österreich (1 % im Jahr 2023, ab 2024 keine Anrechnung) sind deutliche Abweichungen von diesem Leitfaden. Aktuelle Entwicklungen und Überlegungen in anderen EU-Mitgliedstaaten wie zB Spanien und Luxemburg verdeutlichen die gegebenen Möglichkeiten.

### **Zu § 11 (2) und (3)**

Der Begünstigte darf nur einmal pro Jahr einen Vertrag mit einem Antragsberechtigten schließen. Die Limitierung auf einen Vertrag ist nicht verständlich. Um die Maßnahmengenerierung über Strom zu unterstützen, sollte diese Einschränkung entfallen. Damit kann der Begünstigte z.B. quartalsweise Vereinbarungen schließen, was einen weiteren Anreiz für den Begünstigten darstellen kann.

Es sollte konkretisiert werden, was solch eine Vereinbarung zwischen Begünstigten und Antragsberechtigten zu beinhalten hat und für welchen Zeitraum eine vollständige Anrechnung bzw. Gutschrift erfolgt. Auch sollte erläutert werden, wer beispielsweise unter einen „eingeschränkten Nutzerkreis“ bei halb-öffentlichen Ladepunkten fällt.

### **Zu § 17 Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen von anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten**

Die erneute Prüfung von Nachweisen, die auf Basis der angeführten EU-Regelungen ausgestellt wurden, sollte im Sinne der Harmonisierung der Anwendung von EU-Regelungen und der Rechtssicherheit entfallen.

### **Zu § 19b Upstream Emissions-Reduktionen**

Der Antrag für ein in Österreich anzuerkennendes Projekt gemäß § 19b (2) Z 2 soll die Angaben in deutscher Sprache enthalten. Die Bedingung in deutscher Sprache ist neu, aber umsetzbar. Anhänge zum Antrag (wie eine Projektdokumentation oder ein Validierungsbericht - beide sind unter Z 2 a-s aufgelistet) sollten in englischer Sprache akzeptiert werden.

Dass bei Informations-Nachforderungen laut § 19b (6) in Zukunft Übersetzungen von gerichtlich beeideten Dolmetschern angefordert werden können, ist bei nicht deutschen und nicht englischen Verträgen/Dokumenten verständlich. Da auch in der Vergangenheit mit englischen Texten umgegangen werden konnte, sollte sich eine etwaige Anforderung für gerichtlich beeidete Dolmetscher auf nicht-englische Dokumente beschränken.

### **Zu § 20 Berichtspflicht**

Unter § 20 (5) ist aktuell in der KVO festgeschrieben: *„Berichtspflichtige gemäß Abs. 1 haben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für den Zeitraum eines Quartals spätestens am Monatsletzten des darauffolgenden Monats eine tabellarische Auflistung der einzelnen ausgestellten, in Verkehr gebrachten oder gehandelten Nachhaltigkeitsnachweise und der darin enthaltenen Daten in eIna zu übermitteln.“* Die darin angeführte Frist bis Monatsletzten ist im Hinblick auf die praktische Umsetzung unbedingt auf drei Monate auszudehnen.

Die unter § 20 (4) festgelegten Fristen für Nachweise gemäß § 7 sollte - harmonisiert mit § 7a (6) - mit 1. September festgesetzt werden. Die derzeit vorgesehene Einreichung bis 1. Mai ist nicht möglich, da die Einreichung von UERs bis 1. Juni läuft.

Um die Korrektheit der Massenbilanz sicherzustellen, muss es in einem operativen System wie dem Nachweismanagement die Möglichkeit geben, Korrekturen vorzunehmen. Aktuell sieht die KVO dafür kein Prozedere vor und die Anfragen werden von Unternehmen per E-Mail gestellt und die Korrektur wird von der Behörde nach einer Beurteilung des Einzelfalles durchgeführt. Die Korrektur muss natürlich zeitnah und transparent angefragt werden, solange es keinen digitalen Prozess dafür gibt. Der Zeitrahmen für das Recht auf Korrekturen sollte harmonisiert mit der Frist in § 20 (5) gesetzt werden (3 Monate).

**Zu den Anhängen IX und X betreffend Energiegehalte und THG-Minderungen**  
Übertragungsfehler bei den Werten von Energiegehalten und für die Minderung von Treibhausgasemissionen aus RED II sind zu korrigieren.

### **Zu Annex XIII**

Wir schlagen hier die Ergänzung des Verweises auf den Annex IX der RED II vor, damit auch bei Änderungen des Annex IX diese Änderungen einfacher und harmonisiert übernommen werden können.

### **III. Zusammenfassung**

In Umsetzung der EU-RL 2018/2001 (RED II) erfolgt die Festsetzung eines Zielpfades für die Jahre 2023 bis 2030. Die Fokussierung des Zielpfades auf Treibhausgas- und Fortschrittlichen-Ziel wird begrüßt.

Die Zielerreichung erscheint jedoch nur möglich, wenn einerseits die durch den Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe erzielte Emissionseinsparung vierfach angerechnet wird und es andererseits Flexibilitäten gibt wie beispielsweise den Übertrag von Übererfüllungen in das nächste Verpflichtungsjahr.

Es wird daher begrüßt, dass derartige Optionen vorgesehen sind. Um diese bestmöglich zur Zielerreichung einsetzen zu können, sind noch einige Änderungen und Klarstellungen erforderlich, damit keinesfalls die drastisch gestiegenen Ausgleichsbeträge bei Nichterfüllung der Zielvorgaben schlagend werden. Daraus würde eine starke Erhöhung der Treibstoffpreise resultieren, die es insbesondere in der aktuell angespannten Lage der heimischen Unternehmen tunlichst zu vermeiden gilt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

